

**Satzung
der Sterbebeihilfskasse
des DRK - OV Quierschied**

§ 1 Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen "Sterbebeihilfskasse des DRK Ortsvereins Quierschied" (nachfolgend "Kasse" genannt) und hat ihren Sitz in Quierschied.
Sie ist ein kleiner Versicherungsverein im Sinne von § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
2. Die Kasse gewährt beim Tod ihrer Mitglieder das in der Tarifbeilage dieser Satzung festgesetzte Sterbegeld.
3. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist die Gemeinde Quierschied
4. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch den "Öffentlichen Anzeiger" der Gemeinde Quierschied.
5. Der Verein unterliegt der Aufsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Franz-Josef-Röder-Str. 17, 66119 Saarbrücken.

§ 2 Aufnahme

1. In die Kasse können Personen im Rahmen der Altersgrenze gemäß Tarifbeilage aufgenommen werden.
2. Aufnahmeanträge sind dem Vorstand der Kasse auf einem besonderen Vordruck einzureichen.
Der Vorstand hat festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kasse erfüllt sind; er kann die Aufnahme von der Vorlage der Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
3. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
4. Im Falle der Aufnahme sind dem Antragsteller ein Mitgliedsausweis, die Satzung und die Tarifbeilage auszuhändigen.
5. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Mitgliedsausweis angegebenen Tag, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Monatsbeitrages und der Ausfertigungsgebühr.
Allerdings entfällt die Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung.
6. Mehrfachversicherungen bis zum zehnfachen sind möglich.

§ 3 Beiträge, Eintrittsgeld

1. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in einer Tarifbeilage bekannt gegeben.
2. Die Beiträge sind monatlich im Voraus ohne Zahlungsaufforderung an die Kasse zu zahlen, letztmals für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet.
3. Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr können im Voraus entrichtet werden. Die Kasse ist verpflichtet, diese Vorauszahlungen anzunehmen.

§ 4 Sterbegeld

1. Das Sterbegeld wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in einer Tarifbeilage bekannt gegeben.
2. Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld zurückerstattet.
3. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens sechs Monate angehört haben. Diese Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.
4. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Mitgliedsausweises zu melden. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Mitgliedsausweises zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Mitgliedsausweises, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem für das Begräbnis nachweislich aufgewendete Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen. Die Berechtigung ist nachzuweisen.
5. Neben dem Sterbegeld können zusätzliche Leistungen aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung erfolgen.
6. Der Anspruch auf Sterbegeld verjährt in fünf Jahren vom Schlusse des Kalenderjahres an gerechnet, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

§ 5 Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses, Wiederinkraftsetzung

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand der Kasse seinen Austritt erklären.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen:
 - a) in Fällen von Zahlungsverzug, wenn die Voraussetzungen der §§ 37 und 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vorliegen.
 - b) in Fällen von Anzeigepflichtverletzung, arglistiger Täuschung und unzulässiger Gefahrerhöhung, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der §§ 19ff. VVG vorliegen.
4. Mitglieder, die aus der Kasse austreten oder ausgeschlossen sind, erhalten gegen Rückgabe des Mitgliedsausweises und der Satzung eine Rückvergütung, wenn die Beiträge für mindestens 10 Jahre entrichtet worden sind.

Die Rückvergütung beträgt nach einer Beitragszahlungsdauer von

10 Jahren	20 %
20 Jahren	30 %
30 Jahren	40 %
mehr als 30 Jahren	50 %

der nach dem 1. Januar 1974 entrichteten Beiträge, höchstens jedoch 60% des jeweiligen Sterbegeldes. Bei Mehrfachversicherungen (s. Tarifbeilage) ist die Rückvergütung für jedes Versicherungsverhältnis einzeln zu ermitteln.

Dieser Betrag kann sich um Rückvergütungen aus einem Bonussterbegeld und Beteiligungen an den Bewertungsreserven erhöhen.

Zahlt ein nach Nr. 2, 3a ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung (Nr. 4) zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied bzw. etwaige mitversicherte Angehörige beim Eingang der Zahlung noch leben.

§ 6 Wohnungs- und Namensänderung

1. Die Mitglieder haben Wohnungs- und Namensänderungen dem Vorstand anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Vorstand bekannten Wohnung. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als eingegangen.
2. Bei Fortzug aus dem Geschäftsbereich der Kasse kann die Mitgliedschaft bestehen bleiben, wenn das Mitglied auf eigene Kosten und Gefahr den Beitrag der Kasse übersendet.

§ 7 Änderungsvorbehalt

Die Bestimmungen über die Zahlungsweise der Beiträge (§ 3 Abs. 2 und 3), die Mitversicherung (§ 2 Abs. 3), die Wartezeit (§ 4 Abs. 3), die Auszahlung des Sterbegeldes (§ 4 Abs. 4), den Austritt und Ausschluss aus der Kasse (§ 5 Abs. 2 und 3a) und die Rückvergütung (§ 5 Abs. 4) können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehenden Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf. Durch eine Änderung der §§ 2 bis 5 wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt.

Dies gilt auch bei einer Erhöhung der Beiträge und/oder Reduzierung der Leistungen gemäß § 13 Nr. 3.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.
2. Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragt oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse dies erfordert.
Die Sitzung muss binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden. Zeit und Ort der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung), sind den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung bekannt zu geben. Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der 1. Geschäftsführer sowie mindestens einem Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist.
Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung der Mitgliederversammlung, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen, die Beschlussfähigkeit und den Wortlaut der Beschlüsse sowie die Zahl der anwesenden Mitglieder anzugeben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung und Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grund
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses über das laufende Geschäftsjahr (§ 12 Abs. 2)
 - c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (vgl. auch §7)
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - f) Festsetzung einer Entschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer
 - g) Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages
 - h) Beschlussfassung über Auflösung der Kasse und Bestandsübertragung (§14)

Die Beschlüsse zu d), g) und h) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2. Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Ersatzmann für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen, die im Auftrag der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Rechnungsabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Zu den Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. In allen übrigen Fällen genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Bei Beschlüssen nach § 9 Nr. 1 Buchstabe a, c und f sind Vorstandsmitglieder, bei Buchstabe f auch die Kassenprüfer nicht stimmberechtigt.

§ 10 Vorstand

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus
 1. Vorsitzender; 2. Vorsitzender, der gleichzeitig die Position des Schriftführers übernimmt
 1. Geschäftsführer; 2. Geschäftsführer, 2 BeisitzerDer Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden. Beisitzer sollen die Kassierer sein.
3. Zur Abgabe einer Willenserklärung und zur Zeichnung für die Kasse sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle haben hierbei der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre und endet mit dem Schluss der 4. auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
5. Die Entschließungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die - Entschließung abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter) anwesend sind.
6. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Kasse.
7. Der Vorstand bestellt die Kassierer.
8. Dem Vorstand wird eine angemessene Vergütung gewährt. Die näheren Bestimmungen weist die Tarifbeilage als Bestandteil dieser Satzung aus.

§ 11 Vermögensanlagen und Verwaltungskosten

Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dient, wie die Bestände des gebundenen Vermögens gemäß §54 VAG in Verbindung mit der Anlageverordnung- Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (AnIV) sowie den hierzu von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.

Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen. Näheres hierzu regelt die Tarifbeilage.

§ 12 Rechnungslegung und Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften des Jahresabschlusses und den Lagebericht aufzustellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.
3. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen und spätestens neun Monate nach dem Berechnungsstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Sterbekassen zu Grunde zu legen.

§ 13 Überschüsse und Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5% des sich auf Grund der versicherungsmathematischen Prüfung der Vermögenslage etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5% der Summe der Deckungsrückstellungen erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Ein sich nach § 12 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Darüber hinaus darf die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch für Auszahlungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden.
Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellungen trifft, soweit sie sich nicht aus dem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan ergeben, auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Eine sich aus dem Verwendungsbeschluss ergebende Tarifänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Ein sich nach §12 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Über die Deckung von Fehlbeträgen beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen. Eine Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung bedarf gemäß § 56a Abs. 3 VAG der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Ein Beschluss, Fehlbeträge durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen, bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung

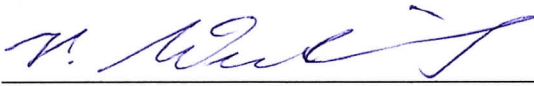
für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 14 Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach der Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.
Das Mitgliedschaftsverhältnis endet mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens. Das Vermögen des Vereins darf den Berechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Auflösung des Vereins ausgehändigt werden (§51 BGB). Ein darüber hinaus bestehendes Restvermögen wird an den DRK OV Quierschied ausgekehrt.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.



1. Vorsitzender (H. Westrich)



2. Vorsitzender (B. Gelzlechter)



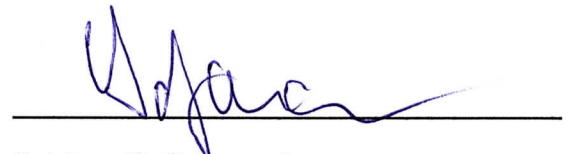
1. Geschäftsführer (C. Westrich)



2. Geschäftsführer (P. Westrich)



Beisitzer (D. Peter)



Beisitzer (S. Salzmann)

**Tarifbeilage
der Sterbebeihilfskasse
des DRK OV Quierschied**

Das einfache Sterbegeld beträgt 300 Euro.

Es setzt sich zusammen aus einem Grundsterbegeld in Höhe von € 240,--
und einem nicht garantierten Gewinnzuschlag von derzeit € 60,--.

Der Beitrag für das einfache Sterbegeld beträgt jährlich 2,10 Euro. Er ist in monatlichen Raten bis zum Ende des Sterbemonats zu entrichten.

Für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs ermäßigt sich der Beitrag auf die Hälfte.

Mehrfachsterbegeld bis zum Zehnfachen ist zulässig.

Aufnahmefähig sind Personen bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, wenn sie die ab Vollendung des 15. Lebensjahres angefallenen Beiträge in einem Betrag zahlen.

Eintrittsgelder:	bis zum 7. Lebensjahr	30,-- €
	bis zum 14. Lebensjahr	40,-- €
	ab dem 15. Lebensjahr	50,-- €

Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung von 5% der Beitragseinnahmen und für jede Neuaufnahme eine Provision von € 15,--.

Der Verwaltungskostensatz wird auf 15% festgesetzt.

Diese Tarifbeilage tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.08.2021 zum 1.1.2022 in Kraft.



1. Vorsitzender (H. Westrich)



1. Geschäftsführer (C. Westrich)